

Verein zur Förderung des kulturellen und sozialen Miteinanders Rhein/Pellenz

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen *Verein zur Förderung des kulturellen und sozialen Miteinanders Rhein/Pellenz*.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Andernach.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Lebens sowie des soziokulturellen Austauschs. Der Verein hat die Aufgabe Kultur- und Kommunikationsarbeit zu betreiben, mit dem Ziel, die Begegnung von Menschen jeglichen Alters, Geschlechts, Herkunft, Nationalität, Glaubens, sexueller Orientierung und sozialen Status zu ermöglichen. Dies beinhaltet auch Veranstaltungen und Aktivitäten zur Förderung des demokratischen Staatswesens und bürgerschaftlichen Engagements.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Maßnahmen zur Vernetzung und zur Förderung der Zusammenarbeit lokaler Initiativen und Akteure im soziokulturellen Themenfeld wie z.B. Initiativen junger Nachwuchskünstler oder Nachbarschaftsinitiativen. Hierbei verfolgt der Verein das Ziel den Austausch zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, sozialen Gruppen und Interessen zu unterstützen und zu initiieren.
 - b. Förderung und Schaffung von soziokulturellen Begegnungsräumen.
 - c. Erwerb oder Anmietung von Räumlichkeiten zur Förderung des kulturellen Angebots und sozialer Kommunikationsräume.
 - d. Organisation und Förderung von sozialen und kulturellen Angeboten wie Musik-, Literatur- und Kunstveranstaltungen.
 - e. Förderung von Demokratiebewusstsein und gesellschaftlicher Teilhabe: Die Förderung des soziokulturellen Zusammenlebens findet innerhalb eines demokratischen Gemein- und Staatswesens statt. Über solche Zusammenhänge soll durch eigene Veranstaltungen, Aktivitäten und wie Diskussionsveranstaltungen, Filmvorführungen oder Vorträge informiert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ehrenamt

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der Haushaltslage des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden, worüber der Vorstand entscheidet.
- (3) Insbesondere können Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen bis zur jeweiligen Höhe der so genannten „Ehrenamtpauschale“ nach § 3 Nr. 26 a EStG ohne weiteren Beschluss der Mitgliederversammlung gezahlt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
 - a. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
 - b. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
 - a. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - b. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, insbesondere durch mit §2 Ziffer 2 unvereinbare Äußerungen und Handlungen, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 - c. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (4) Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 6 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft sowie das Ende der Fördermitgliedschaft gilt § 5 (1)-(3) entsprechend.

- (2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 7 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrags und die Fälligkeit und Zahlungsweise wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können bestimmte Personen oder Personenkreise, insbesondere Ehrenmitglieder, von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfers Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat per E-Mail mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse verschickt. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand innerhalb von 4 Wochen mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, setzt der Vorstand eigenständig um. Dafür ist kein Beschluss durch die Mitgliederversammlung erforderlich. Der Vorstand informiert die Mitglieder nachträglich über die Änderung, spätestens schriftlich mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (14) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (15) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (16) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn
- a. der Vorstand dies für erforderlich hält
 - b. mindestens 1/3 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand verlangt.

Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über eine ordentliche entsprechend.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstands ist in einzelnen und getrennten Wahlgängen zu wählen.
- (5) Sind für ein Amt mehrere Personen vorgeschlagen, ist eine geheime Wahl durchzuführen, es sei denn, die vorgeschlagenen Kandidaten und die Mitgliederversammlung verzichten ausdrücklich darauf.
- (6) Ist für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen oder wird – wenn für ein Amt mehrere Personen vorgeschlagen sind – auf geheime Wahl verzichtet, wird durch Handerheben gewählt.
- (7) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (einfache Stimmenmehrheit).
- (8) Hat in einem ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (9) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (10) Wiederwahl ist zulässig.
- (11) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (12) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer.
- (2) Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den anerkannten Träger der Kinder- und Jugendhilfe *SJD - Die Falken Landesverband Rheinland-Pfalz* der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussvermerk

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins Verein zur Förderung

des kulturellen und sozialen Miteinanders Rhein/Pellenz vom 12.02.2020 errichtet. Am 14.04.2020 wurde die Satzung in § 6 bezüglich der Nummerierung des Verweises auf § 5 (1)-(3) geändert, am 11.09.2020 wurde § 2 Zweck des Vereins (2) - (3) geändert. Am 29.05.2021 wurde die Satzung in §10 Vorstand (1) geändert.

Es wird versichert, dass die aktuelle Version der Satzung weitere Änderungen nicht enthält.

Andernach 29.05.2021